Bekanntgemacht am: 30.11.2024
In Kraft ab: 01.12.2024

HANSESTADT WISMAR
WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung –

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, 351), § 1 Abs. 4 und § 2 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und § 8 des Bundesfern-straßengesetztes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.11.2024 folgende Satzung mit den Anlagen:

1 a) Plan des Geltungsbereiches „Historische und Denkmalgeschützte Altstadt"
1 b) Plan des Geltungsbereiches „Alter Hafen"
2) Gebührentarif – A – Allgemeine Bestimmungen und
Gebührentarif – B – Tariftatbestände/ Gebührentarife
3) Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens (Gestaltungsrichtlinie)

erlassen.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Hansestadt Wismar:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Hansestadt Wismar stehen,

2. Gemeindestraßen,

3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 des StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Hansestadt Wismar ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Wismar. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wurde. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erlaubten Sondernutzung.

§ 3
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit diese zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen,

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial für die Dauer von weniger als 48 Stunden,

4. Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Lieferung bzw. Abholung und

5. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen am Tag der Abfuhr,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder greift die Nutzung in die Verkehrsanlage ein, so ist mit der Hansestadt Wismar ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:

1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben.
2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1dieser Satzung entweder nicht mehr als 1,00 m ab der Hauskante auf der Terrasse **oder** nicht mehr als 1,00 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen.

3. Aufstellung von einzelnen mobilen Pflanzgefäßen vor dem eigenen Gebäude, die einschließlich der Bepflanzung ab der Hauskante nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wobei die erforderlichen Durchgangs- und Durchfahrtsbreiten erhalten, bleiben müssen. Die Hansestadt Wismar hat das Recht die Entfernung der Pflanzgefäße zu verlangen, wenn z. B. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder andere öffentliche Interessen dies erfordern.

4. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)).

5. Das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise.

6. Einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Künstler und Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.

7. Vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

§ 5
Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße (z. B. Einbau von Ver- und Entsorgungsleitungen) richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V) wird oder

2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V) oder

3. es eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 6
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeplakate,

2. zu Werbezwecken aufgestellte Kfz-Anhänger,

3. Werbeaufsteller und

4. Werbefahnen.

(2) Werbeplakate dürfen nur an für die Plakatierung zugelassenen Werbeflächen (Litfaßsäulen, Kandelaber und Plakattafeln, Moskitorahmen) auf öffentlichen Straßen angebracht werden.

§ 7
Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

(2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(3) Zur Wahrung städtebaulicher- und denkmalrechtlicher Belange ist im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt (Anlage 1a) und im Bereich des Alten Hafens (Anlage 1b) das Aufstellen und Plakatieren von Wahlwerbung unzulässig.

(4) Informationsstände, einschließlich Werbeelemente dürfen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens nicht durchgängig an mehreren Tagen aufgestellt werden. Sie sind täglich wieder neu aufzustellen.

(5) Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

(6) Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

(7) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Schilder, Bäume) u.a. durch unsachgemäße Befestigung ist unzulässig.

(8) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(9) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann vom Straßenbaulast-Träger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 8
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für Sondernutzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 ist der Antrag 4 Wochen und nach Absatz 1 Nr. 3 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Mit den Anträgen sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

1. Sondernutzung bei Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben
   (Warenauslagen, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
   - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
   - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
   - Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
   - Vorhabensbeschreibung

2. Sondernutzungen bei Gastronomiebetrieben
   (Gastronomiemöblierung, Überdachungen, Begrünung, mobile Aufsteller o. ä.)
   - maßstabsgerechter Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche und Darstellung der vorhandenen Straßenraumgliederung, im Lageplan ist die geplante Anordnung der Möblierung darzustellen
   - Anzahl der Tische und der Sitzplätze
   - Auflistung der vorgesehenen Möblierungselemente
   - Fotos oder Zeichnungen der geplanten Möblierungselemente
   - Vorhabensbeschreibung

3. Für Gerüststellungen, mobile Arbeitsgeräte und Baustelleneinrichtungen:
   Dem Antrag sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben beizufügen. Die Hansestadt Wismar kann zu dem Antrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der öffentlichen Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet werden soll.

(4) Der Antragsteller hat der Hansestadt Wismar auf Verlangen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Belange zum Schutz der Straße und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange erforderlich ist.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(4) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Wismar keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(6) Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht übertragbar.

(7) Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.

§ 10
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.

(3) Das Recht der Hansestadt Wismar, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die jeweilige Mindestgebühr der Anlage 2 Teil A Pkt. 5 an.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Durchführung der Sondernutzung unmittelbar religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

3. politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber bei Sondernutzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung jeweils sechs Kalenderwochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Wismar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.
Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 9 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 19.12.2016 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25.11.2022 außer Kraft.

Wismar, den 29.11.2024

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Anlage 1 a
„Historische und denkmalgeschützte Altstadt"

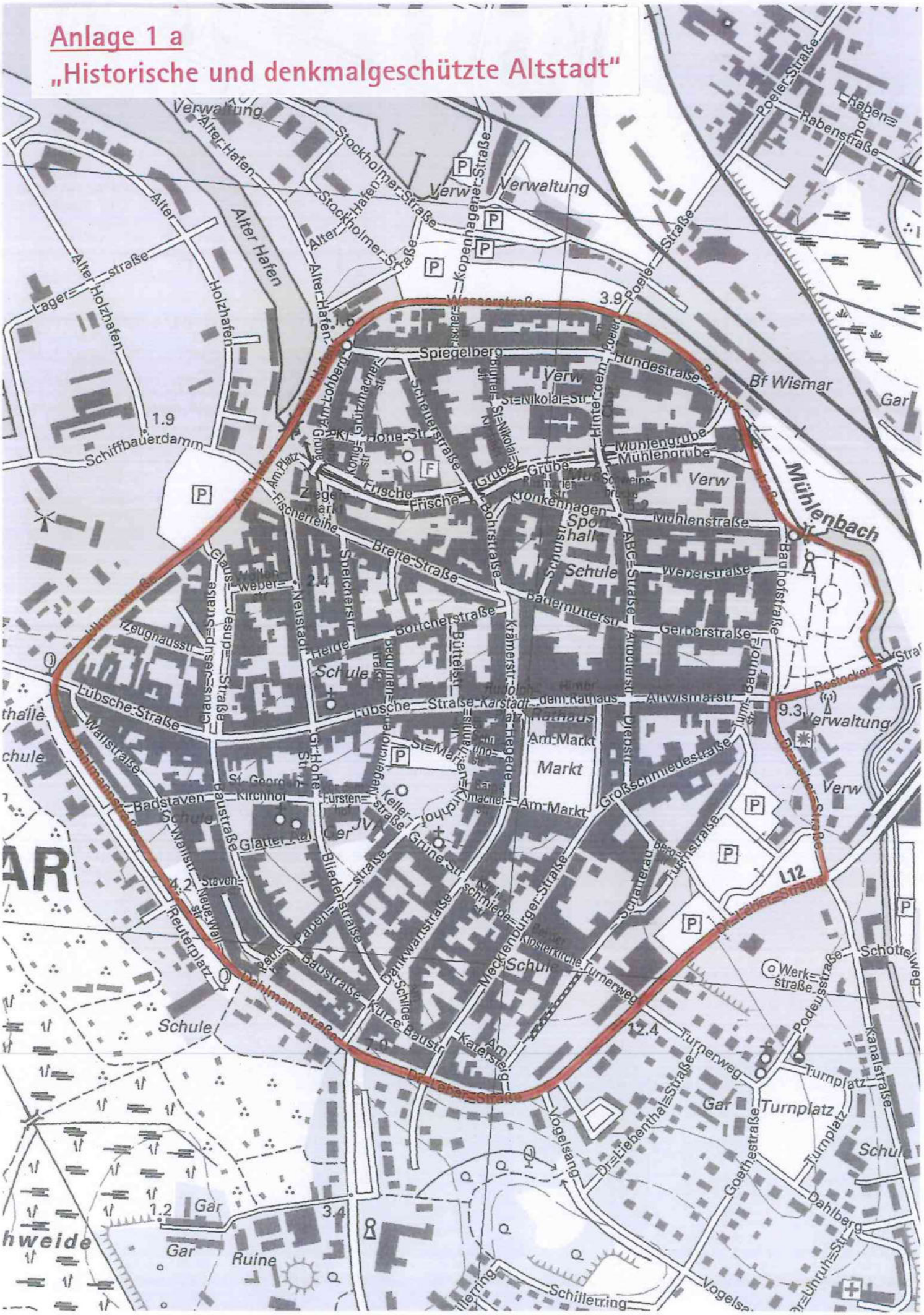

Anlage 1 b
„Alter Hafen"

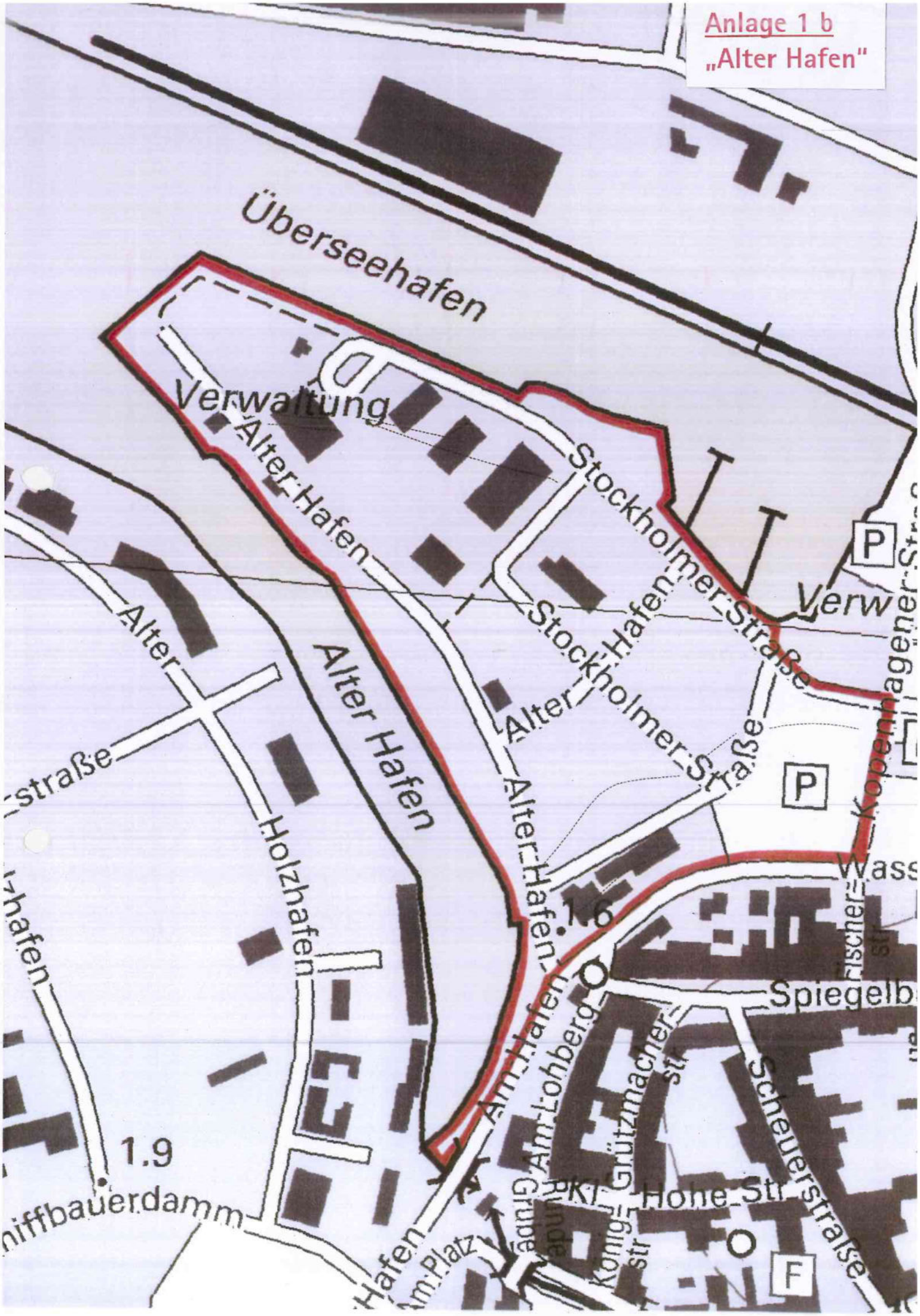

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif –

A – Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für alle öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Diese sind unterteilt in zwei Gebührentarifzonen.
   Die Tarifzone 1 besteht aus folgenden Straßen:
   Am Markt, den Marktplatz, Lübsche Straße Nr. 1 – Nr. 9 und Nr. 2 - Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz, Runde Grube, Am Lohberg und den Bereich am Alten Hafen in den Grenzen der Anlage 1b der Satzung.
   Der der Gebühr zu Grunde liegende Grundwert der kalkulatorischen Kosten wird für die Tarifzone 1 mit dem Faktor 2 vervielfacht und ist in der Tabelle der Anlage 2 – Teil B – Gebührentarife bereits so ausgewiesen. Alle nicht unter der Tarifzone 1 genannten Straßen liegen in der Tarifzone 2.

   Die Unterscheidung der Tarifzonen beruht darauf, dass die Tarifzone 1 eine höhere Frequenz des Publikumsverkehrs aufweißt, so dass auch die stattfindende Sondernutzung höher frequentiert ist. Weiterhin findet ein deutlich höherer Eingriff in den Bestand des Welterbebereiches statt und in den Fußgängerzonen wurden höherwertige Materialien verbaut.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt wird.

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

5. Sollte der Zeitraum für eine ungenehmigte Sondernutzung nicht feststellbar sein, wird eine Mindestgebühr, für die Tariftatbestände der Anlage B – Gebühren
   a) 1, 2, 6 und 10 in Höhe von 100,00 € und
   b) 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 in Höhe von 50,00 € je Anlage bzw. Nutzung berechnet.

Anlage 2 - Gebührentarif - *B* - Tariftatbestände / Gebührentarife		Faktor 1	2
		Tarifzone 2	Tarifzone1
Nr.	Art	m²/ Monat	m²/ Monat
1	*Gastronomiemöblierung*	2,84 €	5,67 €
2	Imbissstände	3,24 €	6,48 €
3	priv.Werbe-u.Verkaufsstände	2,43 €	4,86 €
4	nicht kommerz.Werbe-u.Verkaufsstände Infostände	0,97 €	1,94 €
5	Promotionsveranstaltungen Ortsansässige	0,89 €	1,78 €
6	Veranstaltungen und Märkte	2,84 €	5,67 €
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	2,84 €	5,67 €
8	Bauzäune,-buden,-gerüste,-maschinen,Arbeitswagen	2,84 €	5,67 €
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	2,84 €	5,67 €
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	1,62 €	3,24 €
11	Werbeaufsteller u. ä.	0,97 €	1,94 €
12	mobile Arbeitsgeräte mehr als 12 Stunden	2,46 €	4,91 €

HANSESTADT
WISMAR
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

GESTALTUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen

im Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Präambel 3

2 Ziele 3

3 Geltungsbereich 4

4 Anwendung und Bedeutung 4

5 Gestaltung von Sondernutzungen 5

5.1 Gastronomiemöblierung 5
5.2 Warenträger und -auslagen 6
5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger 8
5.4 Überdachungen 10
5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente 12
5.6 Bodenbeläge und Podeste 13
5.7 private Fahrradständer 13
5.8 Heizstrahler 14
5.9 mobile Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner 15

6 Kontakt 15

1 Präambel

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch, somit ist es Jedermann gestattet, ihn im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeingebrauch definiert.

Darüber hinaus wird insbesondere in den Innenstädten der öffentliche Straßenraum in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit durch die privaten Sondernutzungen u. a. durch Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme, Pflanzgefäße mitgeprägt. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) erforderlich.

Die Sondernutzungen, die von privaten Nutzern, öffentlichen Einrichtungen und Gewerbetreibenden im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze. Insbesondere im denkmalgeschützten Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens nimmt diese Sondernutzung aufgrund ihrer Gestaltung und Häufigkeit unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Sie können unsere Altstadt und den Alten Hafen beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Der Altstadtbereich und der Alte Hafen sind Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Wismar. Die Altstadt der Hansestadt Wismar mit ihrer historischen Bausubstanz und der nördlich der Altstadt vorgelagerte Alte Hafen sind von besonderer städtebaulicher und kulturhistorischer Bedeutung. Deswegen wurden diese Bereiche am 27.06.2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Stralsund als stadtgeschichtliches Denkmal des Mittelalters in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen.

Die Gestaltungsrichtlinie soll diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes schützen. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen für den denkmalgeschützten Altstadtbereich und den Alten Hafen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

2 Ziele

Bei der Ausübung von Sondernutzungen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenraum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme, Pflanzgefäße usw. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklärt wird.

Sondernutzungen haben in jeglicher Form einen unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Altstadt als auch des Alten Hafens. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die gestalterische Qualität und der damit einhergehende Anspruch soll dem Charakter der Altstadt als Zentrum der Stadt sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie bei der Ausübung von Sondernutzungen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Straßenraumes mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der historische Altstadtkern als auch der Alte Hafen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und das Ortsbild positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen denkmalgeschützten Bereich gerecht werden.

Zudem ist es Ziel der Gestaltungsrichtlinie, die Qualität und die Quantität der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit der Bedeutung und Wichtigkeit der historischen Altstadt und des Alten Hafens in Übereinstimmung zu bringen und zu halten.

3 Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns, des Lindengartens und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind.

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch den sog. Altstadtring (Ulmenstraße, Dahlmannstaße, Dr.-Leber–Straße, Bauhofstraße, Bahnhofstraße, Wasserstraße). Der Alte Hafen wird begrenzt durch die Hafenhalbinsel, die Kopenhagener Straße, die Wasserstraße und die Straße Am Hafen.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1a und 1b der Sondernutzungssatzung verwiesen.

4 Anwendung und Bedeutung

Die Richtlinie, als Bestandteil der Sondernutzungssatzung, regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind, durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern überschreiten.

Die Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Sondernutzungssatzung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen, Wege und Plätze des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Hilfe für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält geeignete Maßnahmen und Beispiele, um die beschriebenen Anforderungen und Ziele in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5 Gestaltung von Sondernutzungen

5.1 Gastronomiemöblierung

Die gastronomischen Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Ambiente in der historischen Altstadt und im Alten Hafen. Eine Außenbestuhlung im öffentlichen Straßenraum ist daher nicht ausgeschlossen. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, durch geeignete Möblierungselemente (Tische und Stühle) ein ruhiges, gestaltetes und hochwertiges Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Die Festlegungen zur Gastronomiemöblierung sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Dabei ist die Außenbestuhlungsfläche anhand der überlieferten Gebäude- und Stadtstruktur zu beschränken.

Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z. B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Festlegungen / Anforderungen

(1) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Straßenraum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche) sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt wird. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

(2) Die Möblierungselemente (Tische und Stühle) sind in Form, Material und Farbe pro Gewerbeeinheit einheitlich zu gestalten. Es ist nur ein Möblierungstyp für Tische und Stühle zu verwenden.

(3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff sind nur in Kombination mit den oben genannten Materialien zulässig.

(4) Reine Kunststoffmöbel, wie z. B. Monoblock-Kunststoffmöbel und typische Bierzeltgarnituren sind nicht zulässig. Jedoch können im Einzelfall hochwertige reine Kunststoffmöbel nach Abstimmung mit der Verwaltung zugelassen werden.

(5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle, leuchtende und/oder sehr dominant wirkende Farben sind unzulässig.

(6) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.

(7) Tresen, Kissenboxen u. ä. Elemente sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Beispiele für Gastronomiemöblierung

weitere Beispiele für Gastronomiemöblierung

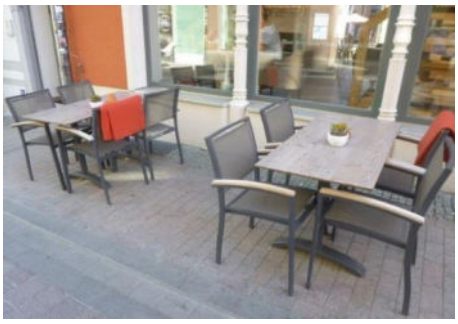

5.2 Warenträger und –auslagen

Warenträger und -auslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfältigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig" oder „billig".

Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Waren-auslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Definition

Als Warenträger und -auslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z. B. Warentische diverser Art, Warengestelle, -ständer und -stellagen, Warenautomaten, Warenkörbe, Verkaufstische, Vitrinen, Schaukästen, Kleiderständer, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Wühltische, Möbelausstellungen und Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

(1) Warenträger und -auslagen sind nur in einer hochwertigen Ausführung zulässig.
(2) Pro Gewerbestandort sind nur zwei Typen von Warenträgern und -auslagen zulässig (z. B. Warentisch u. Kleiderständer), die im Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei der Farbgestaltung der Elemente für die Warenträger und -auslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.
(3) Für Warenträger und -auslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetriebs entspricht. Warenträger und -auslagen dürfen sich max. über die halbe Ladenfrontlänge erstrecken, um die Sichtbarkeit der Schaufenster und den Zugang des Ladenlokals zu gewährleisten. Der notwendige Zugangsbereich ist freizuhalten.
(4) Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich

freizuhalten und daher nicht Gegenstand der Bemessungsfläche.

(5) Warenträger und -auslagen sind bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig, sofern die städtebauliche Situation (z. B. Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigter Bereich) dies zulässt, notwendige Durchgangsbreiten berücksichtigt werden und verkehrliche Einschränkungen nicht bestehen.

(6) Die maximale Höhe von Warenträgern und -auslagen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinausragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.

(7) Warenträger und -auslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.

(8) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig.

(9) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Beispiel für 1 gewerbliche Nutzung im Gebäude (schematische Darstellung)

max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

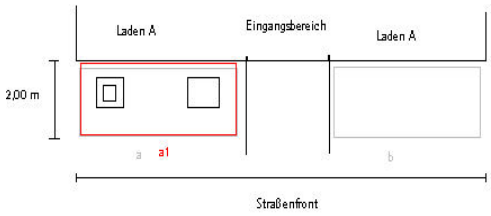

Ladenfrontlänge a1= ½ von a + b oder
= a = b

Tiefe: max. 2 m
Eingangsbereich ist freizuhalten

(grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiel für 2 gewerbliche Nutzungen im Gebäude (schematische Darstellung)

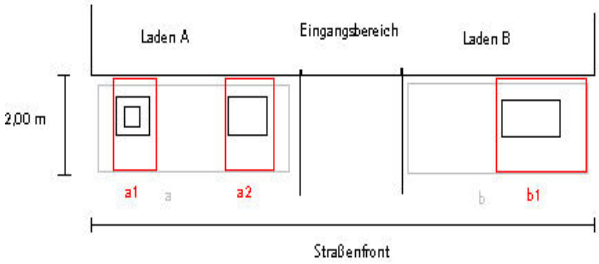

max. nutzbare Fläche für Sondernutzungen (rot dargestellt):

Ladenfrontlänge a1 + a2 = ½ von a
b1 = ½ von b

Tiefe: max. 2 m
Eingangsbereich ist freizuhalten
(grau = mögliche Fläche für Nutzung)

Beispiele für Warenträger und –auslagen

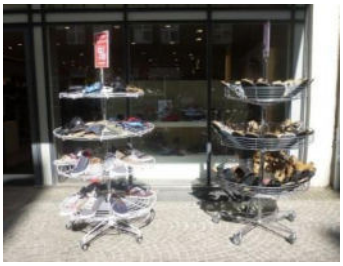

5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger

Die Vielfalt mobiler Aufsteller und Werbeträger stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalom laufen". Ihre Werbefunktion reduziert zudem aufgrund ihrer Menge soweit, dass sie nur noch als „Verkehrshindernis" wahrgenommen werden. Ihre Vielfältigkeit stellt eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes dar. Die ungeordnete Aufstellung als auch zum Teil die Größe wirkt sich störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraums aus. Der öffentliche Straßenraum stellt keine erweiterte Werbefläche dar. Eine störende Häufung bezüglich Werbung ist auszuschließen.

Auch der Sicherheitsaspekt für den Fußgänger-, Fahrrad- und Lieferverkehr, insbesondere bei den größeren Aufstellern und Werbeträgern (hierzu zählen gerade die Werbefahnen/ Beachflags), ist ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium. Aufgrund der mittlerweile zunehmenden Größen von Werbefahnen/ Beachflags kommt es zu Standsicherheitsproblemen. Jedoch ist es nicht Ziel der Stadt hierfür Bodenhülsen vorzuhalten, da der gewerbliche Bereich und damit verbunden auch die Werbung oftmals großen Schwankungen unterliegen. Werbefahnen/ Beachflags stellen auf der einen Seite eine Gefahr für Passanten dar. Auf der anderen Seite kann es bei der Aufstellung in unmittelbarer Nähe der Hausfassaden zu Beschädigungen der Fassaden kommen.

Die in der Gestaltungsrichtlinie genannten Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art zulässiger Aufsteller. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Aufsteller zu einem Betrieb als „Stätte der Leistung" dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Gleichzeitig wird so die Betriebsidentität gestärkt.

Definition

Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Kinderspielgeräte u. ä. sind Sonderformen.

Festlegungen / Anforderungen

(1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb (= „Stätte der Leistung") ist maximal ein mobiler Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.

(2) Der mobile Aufsteller darf nur in unmittelbarer Nähe der „Stätte der Leistung" aufgestellt werden. Daher ist dieser in einem Streifen bis maximal 1 m vor der Außenfassade der Stätte der Leistung aufzustellen.

(3) Die maximale Größe von mobilen Aufsteller ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

(4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und sonstige Sonderformen (Werbefahnen, Beachflags), die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind ebenfalls nicht zulässig.

(5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern sind unzulässig.

(6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Aufsteller aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(7) Sonderformen von Werbefiguren sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Es sind nur solche Werbefiguren zulässig, die sich konkret auf die angebotenen Leistungen beziehen.

schematische Darstellung des Standortes und der max. Höhe eines mobilen Aufstellers, Aufsatz ist nicht zulässig

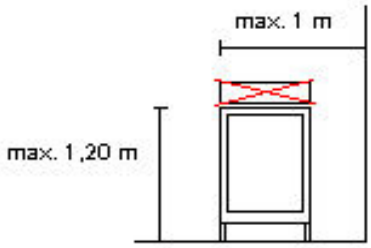

Beispiele für mobile Aufsteller

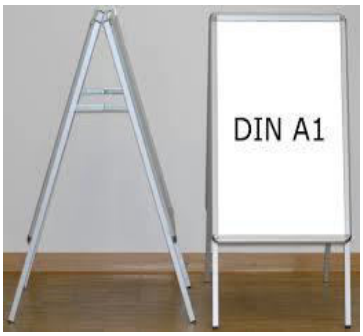

5.4 Überdachungen

Allgemein dienen Überdachungen dem Schutz vor Sonneneinstrahlung oder vor Regen. Hierbei ist zwischen freistehenden und an das Gebäude angebrachten Überdachungen zu unterscheiden. Freistehende Überdachungen stellen wegen ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung dar, welche durch die Form, Größe und Farbgebung auch die Wahrnehmung der historischen Gebäude und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen kann. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Daher sollen diese einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

Definition

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen und keine Verbindung zum Gebäude haben. Hierzu zählen z. B. Schirme, Segel, Zelte, Pavillons, freistehende Markisen etc. An die Fassade angebrachte Markisen sind bewegliche und unbewegliche Konstruktionen, die ebenfalls dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Hierzu zählen auch Sonnensegel, Baldachine, Vordächer etc.

Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer o. ä. werden im § 9 der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar" als auch im § 4 der Sondernutzungssatzung geregelt.

Festlegungen / Anforderungen

(1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.
(2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampel-Schirmen, Zelten, Plastikplanen, freistehenden Markisen oder Pavillons sind ausgeschlossen. Eine befristete Aufstellung zu besonderen

Anlässen kann zugelassen werden.

(3) Sonnenschirme dürfen nur direkt über der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Eine über die Sondernutzungsfläche hinausragende Überdachung (im geöffneten Zustand) ist nicht zulässig.
(4) Sonnenschirme müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Sie sind auf der Sondernutzungsfläche so anzuordnen, dass die einzelnen Schirme in Längs- und Querrichtung jeweils eine Linie bilden.
(5) Sonnenschirme dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von 3,50 m nicht überschreiten.
(6) Bei der Anzahl der Sonnenschirme und der Auswahl der Schirmgröße und -form darf die zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die max. zulässige Größe des Sonnenschirmes und die Anzahl der Sonnenschirme von der Größe der Sondernutzungsfläche und von der städtebaulichen Situation abhängig. Die abschließende Anzahl, Größe und Form ist daher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
(7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von 5,00 m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 5,00 m nicht überschreiten.
(8) Aus sicherheitstechnischen Gründen sollen großformatige Sonnenschirme verankert werden, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt. Die Verwendung von Bodenhülsen bedarf der Genehmigung des Baulastträgers als auch einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Baulastträger und ist separat abzustimmen.
(9) Pro Gewerbestandort ist nur ein Typ Markise bzw. freistehende Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Bei Sonnenschirmen ist nur ein Schirmtyp/Fabrikat zu verwenden.
(10) Für die Bespannung sind nur textile, helle und einfarbige Stoffe zu verwenden. Grelle Farben sind unzulässig. Die Farbe ist auf die Gebäudefarbe und die Umgebung abzustimmen. Die stadträumliche Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.
(11) Volants sind bis maximal 15 cm Höhe zulässig.
(12) Werbeaufdrucke und/ oder Produktwerbung sind nur am Volant zulässig.
(13) Die bestehenden Überdachungen und Markisen können mit einer Frist von 3 Jahren weitergenutzt werden und in ich rer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch dieser Sondernutzungssatzung.

Beispiele für freistehende Überdachungen

5.5 Einfriedungen und Pflanzgefäße

Pflanzgefäße bzw. Begrünungselemente in Form von Pflanzkübel/ Pflanztöpfen, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren". Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Pflanzgefäßen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Pflanzgefäße und Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

(1) Abgrenzungen/ Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

(2) Pro Gebäude sind zwei einzelne mobile Pflanzgefäße, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastrononomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche darüber hinaus Pflanzgefäße aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen Pflanzgefäße zueinander mindestens 1 m betragen müssen.

(3) Runde Pflanzgefäße dürfen einen Durchmesser von maximal 0,50 m, eckige Pflanzgefäße dürfen eine Grundfläche von maximal 0,50 m x 1,00 m aufweisen. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzgefäß einschließlich der Bepflanzung) darf 1,30 m nicht überschreiten.

(4) Pflanzgefäße müssen je Gebäude einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die Fassade in ihrer

stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.

(5) Die Pflanzgefäße sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton-, Metall-, Kunststoff- oder Korbgefäße zulässig. Pflanzgefäße mit Werbeaufschriften sind unzulässig.

(6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.

Beispiele für Pflanzgefäße

5.6 Bodenbeläge und Podeste

Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum. Auch beeinträchtigen sie das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes auf Grund ihrer räumlichen Wirkung.

Definition

Hierunter fallen alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen und der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (z. B. Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen).

Festlegungen / Anforderungen

Bodenbeläge wie Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können einfarbige Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung) zugelassen werden.

5.7 private Fahrradständer

Definition:

Alle privat im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Festlegungen/Anforderungen

(1) Private Fahrradständer im öffentlichen Straßenraum sind zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen. Die Genehmigung setzt neben den örtlichen Möglichkeiten auch ein öffentliches Interesse voraus. Grundsätzlich sind notwendige Fahrradabstellplätze gemäß § 49 LBauO M-V auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden muss.

(2) In den zugelassen Ausnahmefallen dürfen Fahrradständer lediglich in

Edelstahl oder anthrazit lackiert ausgeführt bzw. der vorherrschenden Farbgebung aus der Umgebung angepasst sein. Pro Gewerbestandort darf max. ein mobiler Fahrradständer aufgestellt werden. Sowohl die Größe des Fahrradständers als auch der Aufstellungsort sind von der örtlichen Situation abhängig. Der Aufstellungsort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

(3) Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen geschaffener Abstellfläche und Werbefläche eingehalten werden.

(4) Zusätzliche fest installierte Fahrradbügel bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hansestadt Wismar.

5.8 Heizstrahler

Heizstrahler (sog. Heizpilze) werden im Rahmen der gastronomischen Außenbestuhlung gern als zusätzliche Wärmequelle von den Gewerbetreibenden aufgestellt. Jedoch stehen insbesondere gasbetriebene Anlagen in der Kritik, da sie nicht sehr umweltfreundlich sind. Auch die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes kann aufgrund ihrer Größe, Form und Anzahl beeinträchtigt werden. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen.

Definition:

Ein Heizstrahler ist eine Anlage zur Erzeugung von Strahlungswärme im Freien.

Festlegungen/Anforderungen

(1) Als Heizstrahler sind immissionsarme, handelsübliche und zertifizierte Geräte zu verwenden.

(2) Vordringlich sind Sonnenschirm-Heizstrahler zu verwenden. Andere Arten von Heizstrahlern sind nur zulässig, wenn die städtebauliche Situation dies erlaubt.

(3) Pro Gewerbeeinheit ist ein einheitlicher Typ zu Grunde zu legen.

(4) Die Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche. Die Genehmigung erfolgt daher immer im Einzelfall.

(5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Beispiele für Sonnenschirm-Heizstrahler

5.9 mobile Verkaufs-, Imbiss- und

Ausschankeinrichtungen, Straßenüberspanner

Mobile Info-, Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankeinrichtungen in jeglicher Art und Ausführung und Straßenüberspanner beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung sowohl das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes, als auch das Stadtbild. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen, Promotionaktionen und Stadtfesten können mobile Info-, Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankeinrichtungen befristet gestattet werden. Straßenüberspanner sind ausnahmsweise im Rahmen des Baustellenmanagements bei Straßenbaumaßnahmen und als Hinweis für städtische Veranstaltungen befristet zulässig.

6 Kontakt

Nähere Informationen erhalten Sie beim:
Bauamt der Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar
Tel. 03841 - 2516001

E-Mail: bauamt@wismar.de

Das Formular für den „Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung" finden Sie

auf der Internetseite der Hansestadt Wismar www.wismar.de .